

# Stadt Krefeld WTG-Behörde

## Tätigkeitsbericht 2023/2024



## Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung .....	4
2. Personelle Ausstattung der WTG-Behörde .....	5
2.1. Zahl und Qualifikation der Beschäftigten .....	5
2.2. Fortbildungen und Qualitätsmanagement.....	5
3. Wohn- und Betreuungsangebote .....	6
3.1. Einrichtungen mit umfassendem Leistungsangebot .....	6
3.2. Wohngemeinschaften mit Betreuungsleistungen .....	6
3.3. Servicewohnen.....	7
3.4. Ambulante Dienste .....	7
3.5. Gasteinrichtungen .....	8
3.6. Angebote in den anerkannten Werkstätten für behinderte Menschen (WfbM) .	9
3.7. Weitere Angebote .....	9
4. Tätigkeiten der WTG-Behörde .....	10
4.1. Zusammenarbeit und Kooperation.....	10
4.2. Information und Beratung.....	11
4.3. Beratung und Begleitung von Bauvorhaben .....	11
4.4. Prüftätigkeit .....	12
4.4.1. Wiederkehrende Prüfungen (Regelprüfungen).....	13
4.4.2. Anlassprüfungen und Nachprüfungen.....	14
4.4.3. Statusfeststellung und Statusüberprüfung .....	14
4.4.4. Gemeinsame Prüfungen mit anderen Prüfinstitutionen .....	15
4.4.5. Prüfergebnisse .....	15
4.5. Anzeigepflichtige Tatbestände/Mitteilungen .....	17
4.6. Betrugsfälle.....	18
4.7. Beschwerdemanagement .....	18
4.8. Befreiungstatbestände .....	19
4.9. Gebührenerhebung und weitere Einnahmen .....	19
5. Veränderungen gegenüber dem Vorbericht .....	21
5.1. Bauberatungen .....	21
5.2. Prüfungen .....	21
5.2.1. Statusfeststellung und Statusüberprüfung .....	22
5.2.2. Gemeinsame Prüfungen mit anderen Prüfinstitutionen .....	22
5.2.3. Prüfergebnisse .....	22

5.3. Anzeigepflichtige Tatbestände .....	23
5.4. Beschwerden .....	24
5.5. Befreiungstatbestände .....	24
5.6. Gebührenerhebung und weitere Einnahmen .....	25
6. Fazit, Entwicklungen und Ausblick .....	26

## 1. Einleitung

Die WTG-Behörde in Krefeld führt die Aufgaben nach dem Wohn- und Teilhabegesetz (WTG) und der ergänzenden Verordnung zur Durchführung (WTG DVO) als Pflichtaufgabe zur Erfüllung nach Weisung aus. Die sich daraus ergebenden Aufsichtsfunktionen werden durch die Bezirksregierung Düsseldorf und durch das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen (MAGS NRW) als oberste Aufsichtsbehörde ausgeübt.

Die gesetzlichen Grundlagen werden durch Runderlasse des MAGS NRW, in denen grundsätzliche Ausführungen zur Rechtsanwendung oder Entscheidungen zu Einzelproblematiken erörtert werden, ergänzt.

Die WTG-Behörden sind verpflichtet, im Rhythmus von zwei Jahren einen Tätigkeitsbericht zu erstellen. Die Vorschrift hierzu ist 2014 in § 14 Absatz 12 WTG aufgenommen worden. Der Tätigkeitsbericht enthält Angaben zur personellen Ausstattung der WTG-Behörde, zu den Wohn- und Betreuungsangeboten, Beratungs- und Prüfungstätigkeiten sowie der zukünftigen Ausrichtung der WTG-Behörde. Der Tätigkeitsbericht ist zu veröffentlichen und den kommunalen Vertretungsgremien sowie den Aufsichtsbehörden zur Verfügung zu stellen.

Neben Einrichtungen mit umfassendem Leistungsangebot (vollstationäre Alten- und Pflegeheime sowie Wohnheime für Menschen mit Behinderung) fallen mit unterschiedlichem Umfang auch Wohngemeinschaften mit Betreuungsleistungen, Angebote des Servicewohnens (vormals: betreutes Wohnen), ambulante Dienste, Gasteinrichtungen (Kurzzeit-, Tages- und Nachtpflege, Hospize) unter die Aufsicht des WTG. Seit dem 01.01.2023 ergänzen Angebote zur Teilhabe an Arbeit (Werkstätten für behinderte Menschen) die Leistungsangebote nach dem WTG.

Neben den Prüfberichten hat die WTG-Behörde, zusätzlich zu jeder Regelprüfung, einen Ergebnisbericht mit den wesentlichen Ergebnissen der Prüfung zu erstellen und veröffentlichen. Der geforderte öffentliche Zugang zum Ergebnisbericht wird in Krefeld über den städtischen [Internetauftritt](#) gewährleistet. Die Veröffentlichung soll den Betroffenen, deren Angehörigen und anderen Interessierten mehr Transparenz über die wesentlichen Prüfergebnisse der lokalen Einrichtungen verschaffen.

## **2. Personelle Ausstattung der WTG-Behörde**

Die WTG-Behörde in Krefeld ist seit dem 01.07.2015 organisatorisch dem Fachbereich Soziales und Senioren, Abteilung Seniorenservice und Altenhilfe angegliedert. Dort ist sie dem Sachgebiet Alters- / Sozialplanung, Qualitätssicherung, Altenhilfe und Quartiersarbeit zugeordnet.

### **2.1. Zahl und Qualifikation der Beschäftigten**

Die WTG-Behörde war bis zum 30.06.2016 mit einer und ab dem 01.07.2016 mit zwei Vollzeitstellen ausgestattet. Im Jahr 2020 erfolgte aufgrund des hohen Arbeitsaufkommens die Einrichtung einer dritten Stelle. Eine dauerhafte Besetzung aller vorhandenen Stellen ist seit Mitte 2024 gegeben. In 2023 sowie der ersten Jahreshälfte in 2024 konnten die Stellen aufgrund der hohen Personalfluktuation jeweils nur zweitweise vollständig besetzt werden.

### **2.2. Fortbildungen und Qualitätsmanagement**

Die MitarbeiterInnen der WTG-Behörde Krefeld nehmen an den Sitzungen des Arbeitskreises der WTG-Behörden sowie an den Dienstbesprechungen der WTG-Behörden bei der Bezirksregierung Düsseldorf und an den regelmäßig stattfindenden Dienstbesprechungen des zuständigen MAGS NRW teil. Im Arbeitskreis der WTG-Behörden sind üblicherweise auch zuständige MitarbeiterInnen der Bezirksregierung Düsseldorf vertreten. Im Bedarfsfall findet darüber hinaus ein regelmäßiger Austausch zwischen den WTG-Behörden über fachspezifische Themen, in der Regel per E-Mail oder telefonisch statt. Die regelmäßige Teilnahme an den Arbeitskreisen und trägt zur Qualitätssteigerung bei.

Eine enge Zusammenarbeit besteht ebenfalls mit der für Krefeld zuständigen Pflegekasse, dem Pharmazeutischen Dienst Kreis Wesel und dem Medizinischen Dienst Nordrhein (MD Nordrhein) bzw. der Careproof GmbH (Prüfdienst der Privaten Krankenkassenversicherung) sowie mit dem Fachbereich Gesundheit der Stadt Krefeld.

Darüber hinaus werden zwischen den MitarbeiterInnen der WTG-Behörde und den Vorgesetzten regelmäßige Teambesprechungen und Rücksprachen abgehalten. In besonders schwierigen Fällen wird gemeinsam nach Problemlösungen gesucht.

Bei Bedarf und entsprechenden Angeboten werden zudem Fortbildungsveranstaltungen besucht. Darüber hinaus stehen den MitarbeiterInnen Fachzeitschriften sowie Fachliteratur zur Verfügung.

### 3. Wohn- und Betreuungsangebote

Das WTG gilt für Betreuungsleistungen sowie die Überlassung von Wohnraum, wenn diese Angebote entgeltlich sind und im Zusammenhang mit den durch Alter, Pflegebedürftigkeit oder Behinderung ausgelösten Unterstützungsbedarfen und darauf bezogenen Leistungen stehen (§ 2 Absatz 1 WTG). Die verschiedenen Leistungsangebote werden nachfolgend beschrieben und dargestellt.

#### 3.1. Einrichtungen mit umfassendem Leistungsangebot

Der Begriff „Einrichtungen mit umfassendem Leistungsangebot“ steht für die im allgemeinen Sprachgebrauch als „Heim/Pflegeheim“ bezeichneten Einrichtungen. Den BewohnerInnen werden von LeistungsanbieterInnen Wohnraum überlassen, umfassende Pflege- und Betreuungsleistungen sowie Leistungen der hauswirtschaftlichen Versorgung zur Verfügung gestellt. Die Einrichtungen sind in ihrem Bestand vom Wechsel der BewohnerInnen unabhängig und werden entgeltlich betrieben. Es handelt sich sowohl um Alten- und Pflegeheime als auch um Wohnheime der Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderungen.

Im Berichtszeitraum stellt sich die Verteilung der Pflege- und Betreuungsplätze in den Einrichtungen wie folgt dar:

Tabelle 1: Einrichtungen mit umfassendem Leistungsangebot zu den Stichtagen 31.12.2023 und 31.12.2024

	31.12.2023		31.12.2024	
	Anzahl	Plätze	Anzahl	Plätze
Pflege	29	2.368	30	2.444
Eingliederungshilfe	22	473	21	463
<b>Gesamt</b>	<b>51</b>	<b>2.841</b>	<b>51</b>	<b>2.907</b>

#### 3.2. Wohngemeinschaften mit Betreuungsleistungen

Wohngemeinschaften mit Betreuungsleistungen sind Wohn- und Betreuungsangebote, in denen bis zu zwölf ältere oder pflegebedürftige Menschen oder Menschen mit Behinderungen in einer Wohnung mit einem gemeinsamen Hausstand leben und in denen ihnen von einem Leistungsanbieter Betreuungsleistungen angeboten werden. Wohngemeinschaften mit Betreuungsleistungen können selbstverantwortet (sv) oder anbieterverantwortet (av) sein.

Tabelle 2: Wohngemeinschaften zu den Stichtagen 31.12.2023 und 31.12.2024

Wohngemeinschaft	31.12.2023		31.12.2024	
	Anzahl	Plätze	Anzahl	Plätze
av - Pflege	7	49	6	43
av - Eingliederungshilfe	1	8	1	8
sv - Pflege	1	9	1	9
sv - Eingliederungshilfe	8	35	8	35
<b>Gesamt</b>	<b>17</b>	<b>101</b>	<b>16</b>	<b>95</b>

Unter den Wohngemeinschaften befinden sich zwei, die einen Schwerpunkt im Demenzbereich haben sowie in 2023 sechs und im Jahr 2024 vier mit Schwerpunkt im Bereich der Intensivpflege.

### 3.3. Servicewohnen

Angebote des Servicewohnens sind Angebote, in denen die Überlassung einer Wohnung rechtlich verpflichtend mit der Zahlung eines Entgelts für allgemeine Unterstützungsleistungen verbunden ist. Dies umfasst Grundleistungen, wie z. B. Leistungen der hauswirtschaftlichen Versorgung, die Vermittlung von Betreuungsleistungen oder Notrufdienste. Hierüber hinausgehende Leistungen sind von den BewohnerInnen hinsichtlich des Umfangs und des Leistungsanbieters frei wählbar.

Tabelle 3: Registrierte Angebote des Servicewohnens zu den Stichtagen 31.12.2023 und 31.12.2024

	31.12.2023	31.12.2024
<b>Anzahl</b>	<b>7</b>	<b>7</b>

Die Anbieter des Servicewohnens unterscheiden sich erheblich hinsichtlich der Anzahl der verfügbaren Wohnungen, deren Größe, Höhe der Miete und dem Angebot an Basis- und Zusatzleistungen. Da Angebote des Service Wohnen nur beschränkt anzeigepflichtig nach dem WTG sind, liegen u. a. keine vollständigen Informationen über die Anzahl der angebotenen Wohneinheiten vor.

Darüber hinaus gibt es verschiedene Angebote, die Zusatzleistungen anbieten, jedoch nicht der Definition des § 31 WTG entsprechen und kein Leistungsangebot nach dem WTG darstellen.

### 3.4. Ambulante Dienste

Ambulante Dienste sind mobile Pflege- und Betreuungsdienste, die entgeltlich Pflege- und Betreuungsleistungen im Sinne des Sozialgesetzbuches XI (SGB XI) bzw. des Sozialgesetzbuches IX (SGB IX) erbringen.

Tabelle 4: Registrierte ambulante Dienste zum Stichtag 31.12.2023 und 31.12.2024

	31.12.2023	31.12.2024
	Anzahl	Anzahl
Ambulanter Dienst mit Versorgungsvertrag <sup>1</sup> nach § 72 SGB XI (Pflege)	52	56
Ambulanter Dienst mit Versorgungsvertrag nach §§ 123 ff. SGB IX (Eingliederungshilfe)	17	17

Die ambulanten Pflegedienste im Sinne des § 72 SGB XI umfassen auch Pflegedienste im Bereich der Intensivpflege nach § 72 SGB XI.

### 3.5. Gasteinrichtungen

Gasteinrichtungen sind entgeltlich betriebene Einrichtungen, die dem Zweck dienen, ältere oder pflegebedürftige Menschen oder Menschen mit Behinderungen stationär oder teilstationär aufzunehmen und ihnen Pflege- und Betreuungsleistungen anzubieten. Gasteinrichtungen sind Hospize, Einrichtungen der Tages- und Nachtpflege sowie Kurzzeitpflegeeinrichtungen.

Die Angebote der Kurzzeitpflege sind in die sogenannte solitäre Kurzzeitpflege und die angebundene Kurzzeitpflege zu unterscheiden. Bei der solitären Kurzzeitpflege handelt es sich um eine wirtschaftliche selbstständige Einrichtung, welche einen eigenen Versorgungsvertrag aufweist und in der ausschließlich Kurzzeitpflege erbracht wird. Solitäre Kurzzeitpflegen stellen ein eigenes Leistungsangebot dar und werden als solches entsprechend der Vorgaben nach dem WTG geprüft.

Die angebundene Kurzzeitpflege hingegen ist an eine vollstationäre Einrichtung angebunden und wird ohne einen separaten Versorgungsvertrag betrieben. Die Qualitätsprüfung erfolgt im Rahmen der Prüfung der vollstationären Einrichtung, an welche die Kurzzeitpflege angebunden ist. Da die angebundene Kurzzeitpflege kein eigenständiges Leistungsangebot darstellt, ist sie nachfolgend in der Übersicht der Gasteinrichtungen nicht aufgeführt. Sie sind in Einrichtungen mit umfassendem Leistungsangebot integriert.

---

<sup>1</sup> Ein Versorgungsvertrag ist ein öffentlich-rechtlicher Vertrag zwischen den Pflegekassen (in Krefeld tretende die AOK Rheinland / Hamburg bzw. Trägern der Eingliederungshilfe (in Krefeld der Landschaftsverband Rheinland) und Leistungsanbieter/Innen. In einem Versorgungsvertrag werde Art, Inhalt und Umfang der zu erbringenden Leistungen festgelegt.

Tabelle 5: Gasteinrichtungen zu den Stichtagen 31.12.2023 und 31.12.2024

Gasteinrichtungen	31.12.2023		31.12.2024	
	Anzahl	Plätze	Anzahl	Plätze
Solitäre Kurzzeitpflege	2	22	3	38
Tages- und Nachtpflege	12	181	13	195
Hospiz	1	13	1	13
<b>Gesamt</b>	<b>15</b>	<b>216</b>	<b>17</b>	<b>246</b>

### 3.6. Angebote in den anerkannten Werkstätten für behinderte Menschen

Mit Wirkung zum 01.01.2023 wurden die Werkstätten für behinderte Menschen nach § 219 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 SGB XI in den Geltungsbereich des WTG aufgenommen. Hierbei handelt es sich um Einrichtungen zur Teilhabe behinderter Menschen am Arbeitsleben sowie zur Eingliederung in das Arbeitsleben. In den Werkstätten für behinderte Menschen soll Menschen, die aufgrund der Schwere oder der Art der Behinderung nicht auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt beschäftigt werden können, eine angemessene berufliche Bildung und eine Beschäftigung zu einem angemessenen Entgelt ermöglicht werden. Gleichzeitig stehen die Erhaltung bzw. Förderung der Leistungs- oder Erwerbstätigkeit sowie die Weiterentwicklung ihrer Persönlichkeit im Vordergrund.<sup>2</sup>

Tabelle 6: Werkstätten für behinderte Menschen zu den Stichtagen 31.12.2023 und 31.12.2024

	31.12.2023		31.12.2024	
	Anzahl	Plätze	Anzahl	Plätze
Nebenstandorte	3	540	3	540

Bei allen Werkstätten für behinderte Menschen handelt es sich in Krefeld um sogenannte Nebenstandorte. Der Hauptstandort befindet sich im Zuständigkeitsbereich der WTG-Behörde des Kreis Viersen.

### 3.7. Weitere Angebote

Darüber hinaus gibt es spezielle Angebote für dementiell veränderte Menschen in mehreren Einrichtungen. Zwei Einrichtungen mit umfassendem Leistungsangebot (Pflege) bieten zum 31.12.2023 insgesamt 40 Plätze und seit dem 01.01.2024 34 Plätze für jüngere Pflegebedürftige an. Hierbei handelt es sich um die sogenannte "Junge Pflege", welche sich im Regelfall an Pflegebedürftige bis zu 60 Jahren richtet.

<sup>2</sup> Kassen/Fahnenstich, Wohn- und Teilhabegesetz Nordrhein-Westfalen, 4. Auflage, S. 47f. Rn. 160

#### **4. Tätigkeiten der WTG-Behörde**

Den Zweck des WTG hat der Gesetzgeber direkt an den Anfang des Gesetzes gestellt und in § 1 formuliert. Eine zentrale Rolle erhalten der Schutz der Würde, der Rechte sowie Interessen und Bedürfnisse von älteren oder pflegebedürftigen Menschen und Menschen mit Behinderung. Weitere Ziele sind der Schutz vor Gewalt, Ausbeutung und Missbrauch.

Die Einhaltung der Vorgaben des Gesetzes sind durch die WTG-Behörde sicherzustellen. Als Instrumente stehen die Beratung und Überwachung zur Verfügung. Dabei gehört es aber auch zum Selbstverständnis der WTG-Behörde ordnungsrechtliche, gegen die Betreuungseinrichtungen gerichtete Maßnahmen, nur nachrangig einzusetzen. Grundsatz der WTG-Behörde ist zuvorderst der Austausch mit den Verantwortlichen der Einrichtungen im Rahmen einer vertrauensvollen Zusammenarbeit. Hierzu gehört auch das gemeinsame Gespräch mit den BewohnerInnen sowie den Angehörigen und BetreuerInnen. Die Prüfungen vor Ort sind durch eine größtmögliche Transparenz geprägt.

##### **4.1. Zusammenarbeit und Kooperation**

Die WTG-Behörde der Stadt Krefeld arbeitet bei der Überwachung der Pflegequalität mit der Pflegekasse AOK Rheinland/Hamburg und dem MD Nordrhein sowie der Careproof GmbH zusammen. Eine entsprechende Kooperationsvereinbarung hierzu wurde abgeschlossen.

Die Begehungen der WTG-Behörde orientierten sich in der Regel an den seitens des MD Nordrhein oder der Careproof GmbH vorab mitgeteilten Prüfterminen, um zeitnahe Doppelprüfungen zu vermeiden. Die WTG-Behörde führt daher weitestgehend die Prüfungen gemeinsam mit den genannten Prüfinstitutionen durch.

Des Weiteren besteht zwischen der Stadt Krefeld und dem Kreis Wesel ein Kooperationsvertrag zur Ausübung der Apothekenaufsicht. Der Pharmazeutische Dienst Kreis Wesel prüft in Absprache mit der WTG-Behörde die sachgerechte Verwendung der Arznei- und Betäubungsmittel in den Einrichtungen.

Da die infektionshygienische Überwachung nach den §§ 23 Abs. 3 bis 6, 35 Abs. 1 und 36 Abs. 1 Infektionsschutzgesetz (IfSG) in den Aufgabenbereich des Gesundheitsamtes zugeordnet ist, findet auch hier ein enger Austausch zur Durchführung von Prüfungen sowie festgestellter Ergebnisse statt.

Bei entsprechendem Anlass wird auch mit weiteren Fachdiensten, wie z. B. der Bauaufsicht oder der Feuerwehr und dem Zivilschutz, kooperativ zusammengearbeitet.

In Einrichtungen der Eingliederungshilfe sowie in Werkstätten für behinderte Menschen obliegt nach § 182 Sozialgesetzbuch IX (SGB IX) die Wirtschaftlichkeits- und Qualitätsprüfung dem Träger der Eingliederungshilfe. Für die Stadt Krefeld ist das der Landschaftsverband Rheinland (LVR). Dementsprechend findet auch hier ein gegenseitiger

Austausch, insbesondere zu Prüfergebnissen statt. Eine Kooperationsvereinbarung liegt derzeit nicht vor. Auf Seiten des Städtetags NRW wird jedoch aktuell eine Kooperationsvereinbarung zwischen dem LVR der zuständigen WTG-Behörde als Muster erarbeitet.

Unabhängig von etwaigem Austausch zu Prüfungen oder Prüfergebnissen, ist nach dem Alten- und Pflegegesetz Nordrhein-Westfalen (APG NRW) ein sogenanntes Abstimmungsverfahren mit dem LVR für geplante Bauvorhaben und im Rahmen der Bauberatung vorgesehen. Hieraus resultiert eine gemeinschaftliche enge Begleitung der LeistungsanbieterInnen bereits in der Planungs- und Bauphase von neuen Einrichtungen sowie Um- oder Erweiterungsbauten.

#### **4.2. Information und Beratung**

Eine zentrale Aufgabe der WTG-Behörde ist die Informations- und Beratungspflicht für alle berechtigt Interessierten hinsichtlich der vorgenannten Wohn- und Betreuungsangebote und deren Inhalte. Das Angebot gilt insbesondere für:

- BewohnerInnen und NutzerInnen der Wohn- und Betreuungsangebote, deren Angehörige und rechtliche Betreuer bzw. Betreuerinnen,
- Beiräte bzw. Vertretungsgremien und Vertrauenspersonen,
- in den Wohn- und Betreuungsangeboten beschäftigte Betreuungs- und Pflegekräfte, Leitungskräfte,
- LeistungsanbieterInnen von Wohn- und Betreuungsangeboten bei Neugründungen oder bei Umbaumaßnahmen und
- weitere Personen mit einem berechtigten Interesse an den Wohn- und Betreuungsangeboten.

Im Rahmen der Beratung wird vorrangig das Ziel verfolgt, aufkommende Fragen zeitnah zu beantworten oder Maßnahmen zu ergreifen, damit festgestellte Mängel möglichst zeitig behoben werden.

In Krefeld legt die WTG-Behörde im Umgang mit den Einrichtungen Wert auf persönliche und kooperative Zusammenarbeit. Infolge der direkten Gespräche, ggf. auch über Videokonferenzen, und gemeinsam erarbeiteten Lösungswegen können oftmals Probleme im Vorhinein vermieden werden. So können umfangreicher Schriftverkehr oder behördlichen Anordnungen reduziert werden. Diese Vorgehensweise wird auch seitens der Einrichtungsleitungen bzw. der LeistungsanbieterInnen begrüßt, sodass die WTG-Behörde nicht nur als reine Kontrollinstanz, sondern zunehmend auch als Beratungsstelle wahrgenommen wird. Dies hat zur Folge, dass die Anzahl der Beratungen auch in diesem Berichtszeitraum kontinuierlich zunimmt.

#### **4.3. Beratung und Begleitung von Bauvorhaben**

Ebenfalls ist die WTG-Behörde in Krefeld Ansprechpartner für Neubau- sowie Umbaumaßnahmen von stationären und teilstationären Einrichtungen sowie zu konzeptionellen Anforderungen und rechtlichen Fragen bei neuen ambulanten Wohnformen.

Wie bereits erwähnt ist nach § 10 APG NRW bei Bauvorhaben ein Abstimmungsverfahren mit dem LVR einzuleiten und durchzuführen. Ausgenommen sind hiervon lediglich Wohngemeinschaften, Servicewohnen und Werkstätten für behinderte Menschen, da diese Leistungsformen nicht in den Geltungsbereich des APG NRW fallen.

Seit 2015 findet in Krefeld das Steuerungsinstrument der Verbindlichen Bedarfsplanung hinsichtlich neuer teil- und vollstationärer Einrichtungen Anwendung. Hierbei handelt es sich um ein Instrument zur Einflussnahme auf Betreiber und Investoren von teil- und vollstationären Pflegeeinrichtungen. Im Rahmen einer drei Jahre in die Zukunft gerichteten Planung können die Kommunen die Förderung von neu entstehenden teil- und vollstationären Einrichtungen vom Bestehen eines festzustellenden Bedarfes abhängig machen. Derzeit unterliegen lediglich Einrichtungen mit umfassendem Leistungsangebot (vollstationäre Einrichtungen) der Verbindlichen Bedarfsplanung. Da sowohl für 2023 als auch für 2024 eine Bedarfsdeckung in diesem Bereich festgestellt wurde, wurden keine Bedarfsbestätigungen für den Bau neuer vollstationärer Pflegeeinrichtungen ausgestellt.

*Tabelle 7: Übersicht Bauanfragen und Bearbeitung von Bauvorhaben*

	2023	2024
Eingegangene Anfragen zu möglichen Bauvorhaben	4	3
Bauberatung, ohne Abstimmungsverfahren bzw. vor Abstimmungsverfahren	4	2
Eingeleitete Abstimmungsverfahren	0	1
Begleitete laufende Bauvorhaben	7	2
Abschluss von Bauvorhaben, z. B. durch Abnahme	0	4
Eingestellte Bauvorhaben nach erfolgreich abgeschlossenem Abstimmungsverfahren	0	1

Mit der erstmaligen Anfrage wird mitunter ein zeitlich aufwändiger Abstimmungsprozess (u. a. Vorgespräche, mehrmalige Durchsicht und Nachbesserung der eingereichten Bauunterlagen, Vor-Ort-Besichtigungen, Abstimmung mit dem LVR, Abstimmung mit den Fachbereichen Bauplanung und Bauaufsicht) in Gang gesetzt. Die Kommunikation findet im Rahmen persönlicher Vorsprachen, Vor-Ort-Terminen, Telefongesprächen, Videokonferenzen und durch E-Mail- bzw. Postverkehr statt.

#### 4.4. Prüftätigkeit

Die WTG-Behörde prüft die Wohn- und Betreuungsangebote daraufhin, ob sie in den Geltungsbereich des WTG fallen und die gesetzlichen Anforderungen erfüllen. Abhängig von der Art des Leistungsangebotes gelten dabei unterschiedliche Prüfintervalle.

In den Einrichtungen mit umfassendem Angebot und den anbieterverantworteten Wohngemeinschaften finden sowohl Regelprüfungen als auch anlassbezogene Prüfungen statt. Die Regelprüfungen werden grundsätzlich jährlich vorgenommen. Werden keine wesentlichen Mängel festgestellt, ist eine Prüfung durch die WTG-Behörde in Abständen bis zu höchstens zwei Jahren möglich.

In selbstverantworteten Wohngemeinschaften prüft die WTG-Behörde das Vorliegen der Voraussetzungen für den Status der Selbstverantwortung nach § 24 Absatz 2 WTG in regelmäßigen Abständen.

Bei den Angeboten des Servicewohnens sind weder Regel- noch anlassbezogene Prüfungen vorgesehen. Sie unterliegen dem WTG nur bezüglich der Anzeigepflicht.

Bei den Ambulanten Pflegediensten sind ausschließlich anlassbezogene Prüfungen vorgesehen und diese nur, soweit Leistungen in Wohngemeinschaften erbracht werden. Dabei ist der Vorrang einer Prüfung durch den MD Nordrhein oder die Careproof GmbH zu beachten.

Für die Gasteinrichtungen gilt bei den Regelprüfungen ein Prüfintervall von höchstens drei Jahren.

In den Werkstätten für behinderte Menschen finden ebenfalls sowohl Regelprüfungen als auch anlassbezogene Prüfungen statt. Die Regelprüfungen werden grundsätzlich jährlich vorgenommen. Werden keine wesentlichen Mängel festgestellt, ist eine Prüfung durch die WTG-Behörde in Abständen bis zu höchstens zwei Jahren möglich.

#### 4.4.1. Wiederkehrende Prüfungen (Regelprüfungen)

Bei den wiederkehrenden Prüfungen handelt es sich um die bereits dargestellten Regelprüfungen.

Aufgrund aktuell noch fehlenden rechtlichen Vorgaben und Rahmenbedingungen zur Ausgestaltung und Durchführung von Qualitätsprüfungen in Werkstätten für behinderte Menschen, sind im Berichtszeitraum (2023-2024) keine Regelprüfungen durchgeführt worden.

Tabelle 8: Durchgeführte Regelprüfungen im Jahr 2023 und im Jahr 2024

	2023	2024
Einrichtungen mit umfassendem Leistungsangebot, davon:	29	32
<i>Pflege</i>	19	20
<i>Eingliederungshilfe</i>	10	12
Anbieterverantwortete Wohngemeinschaften	6	2
Gasteinrichtungen, davon:	9	3
<i>Kurzzeitpflege</i>	2	0
<i>Hospiz</i>	1	0
<i>Tages- und Nachtpflege</i>	6	3
<b>Gesamt</b>	<b>44</b>	<b>37</b>

#### 4.4.2. Anlassprüfungen und Nachprüfungen

Neben den Regelprüfungen sind ebenfalls sogenannte Anlassprüfungen möglich. Diese erfolgen dann, wenn Anhaltspunkte oder Beschwerden vorliegen, die darauf schließen lassen, dass die Anforderungen des WTG nicht erfüllt sind.

Ebenfalls wird nachfolgend dargestellt, wie viele Nachprüfungen aufgrund festgestellter Mängel bei einer Regelprüfung oder Anlassprüfung durchgeführt wurden. Ziel einer Nachprüfung ist die Überprüfung der Beseitigung des festgestellten Mangels bzw. der festgestellten Mängel.

Tabelle 9: Durchgeführte Anlassprüfungen und Nachprüfungen im Jahr 2023 und im Jahr 2024

	Anlassprüfungen		Nachprüfungen	
	2023	2024	2023	2024
Einrichtungen mit umfassendem Leistungsangebot, davon:	5	2	2	3
<i>Pflege</i>	5	2	2	0
<i>Eingliederungshilfe</i>	0	0	0	3
Anbieterverantwortete Wohngemeinschaften	0	0	0	0
Gasteinrichtungen	0	0	0	0
Werkstätten für behinderte Menschen	0	0	0	0
<b>Gesamt</b>	<b>5</b>	<b>2</b>	<b>2</b>	<b>3</b>

#### 4.4.3. Statusfeststellung und Statusüberprüfung

Neben den bereits dargestellten Prüfungen erfolgen weitere Begehungen im Rahmen der (erstmaligen) Statusfeststellung, nach Inbetriebnahme eines neuen Leistungsangebotes. Ebenfalls erfolgt in regelmäßigen Abständen, etwa alle vier Jahre, die Statusüberprüfungen bei selbstverantworteten Wohngemeinschaften.

Tabelle 10: Erfolgte Statusfeststellungen und Statusüberprüfungen im Jahr 2023 und im Jahr 2024

	2023	2024
Statusfeststellungen	0	5
<i>Einrichtung mit umfassendem Leistungsangebot</i>	0	2
<i>Tages- und Nachtpflege</i>	0	1
<i>Anbieterverantwortete Wohngemeinschaft</i>	0	1
<i>Selbstverantwortete Wohngemeinschaft</i>	0	1
Statusüberprüfung	1	8

<b>Gesamt</b>	<b>1</b>	<b>13</b>
---------------	----------	-----------

#### 4.4.4. Gemeinsame Prüfungen mit anderen Prüfinstitutionen

Wie bereits ausführlich unter dem Punkt „4.1 Zusammenarbeit und Kooperation“ dargestellt, werden teilweise Prüfungen gemeinsam mit anderen Prüfinstitutionen gemeinsam durchgeführt.

Tabelle 11: Übersicht über durchgeführte Prüfungen zeitgleich mit einer anderen Prüfinstitution

	2023	2024
Landschaftsverband Rheinland	0	0
MD Nordrhein / Careproof GmbH	10	10
Pharmazeutischer Dienst Kreis Wesel	11	15
Stadt Krefeld – Fachbereich Gesundheit	2	1
<b>Gesamt</b>	<b>23</b>	<b>26</b>

In Kooperation mit dem LVR wurden weder in 2023 noch in 2024 Prüfungen durchgeführt, da derzeit noch keine Kooperationsvereinbarung vorliegt.

Die im Rahmen dieser gemeinsamen Prüfungen festgestellten Mängel sind in der Statistik unter 4.4.5 Prüfergebnisse enthalten.

#### 4.4.5. Prüfergebnisse

Die wesentlichen Ergebnisse der durchgeführten Regelprüfungen werden im [Internet-Portal](#) der WTG-Behörde veröffentlicht. Der Ergebnisbericht enthält Angaben zu den Prüfgegenständen Wohnqualität, hauswirtschaftliche Versorgung, Gemeinschaftsleben und Alltagsgestaltung, Information und Beratung, Mitwirkung und Mitbestimmung, personelle Ausstattung, Pflege und Betreuung, freiheitsentziehende Maßnahmen und Maßnahmen zum Schutz vor Gewalt.

Da im Berichtszeitraum noch keine Qualitätsprüfung in einer Werkstatt für behinderte Menschen durchgeführt worden ist, sind diese in der obigen Übersicht nicht dargestellt worden.

Nachfolgend sind die festgestellten Mängel im Berichtszeitraum in einer Übersicht dargestellt:

Tabelle 12: Anzahl der festgestellten Mängel je Leistungsart und Prüfkategorie im Jahr 2023 und im Jahr 2024

	Einrichtungen mit umfassendem Leistungsangebot → Pflege		Einrichtungen mit umfassendem Leistungsangebot → Eingliederungshilfe		Gasteinrichtungen → Tagespflegen → Kurzeitpflegen → Hospiz		Anbieterverantwortete Wohngemeinschaften	
	2023	2024	2023	2024	2023	2024	2023	2024
<b>Wohnqualität</b>	0	0	0	1	0	1	0	0
<b>Hauswirtschaftliche Versorgung</b>	2	1	3	3	0	1	0	0
<b>Gemeinschaftsleben und Alltagsgestaltung</b>	1	0	0	3	0	1	0	1
<b>Information und Beratung</b>	1	4	1	5	0	0	1	1
<b>Mitwirkung und Mitbestimmung</b>	0	0	1	1	0	0	0	0
<b>Personelle Ausstattung</b>	19	23	5	17	3	4	1	1
<b>Pflege und Betreuung</b>	28	33	5	5	3	1	2	0
<b>Freiheitsentziehende Maßnahmen</b>	1	9	0	7	0	1	3	1
<b>Gewaltschutz</b>	1	3	0	3	0	1	0	0
<b>Gesamt</b>	<b>53</b>	<b>73</b>	<b>15</b>	<b>45</b>	<b>6</b>	<b>10</b>	<b>7</b>	<b>4</b>

Die Steigerung der festgestellten Mängel im Bereich Freiheitsentziehende Maßnahmen sowie dem Bereich Gewaltschutz können auf die Novellierung des WTG zum 01.01.2023 zurückgeführt werden. Hier wurde das WTG insbesondere mit Blick auf sowie entsprechende Schulungen sowie den Umgang mit freiheitsbeschränkenden bzw. freiheitsentziehenden Maßnahmen überarbeitet. Damit einhergehend wurden u. a. Vorgaben zum Vorhalten aber auch zu Inhalten von einrichtungsindividuellen Gewaltschutzkonzepten und Konzepten zur Vermeidung von freiheitsentziehenden Unterbringungen oder frei-

heitsbeschränkenden und freiheitsentziehenden Maßnahmen (FEM) festgelegt. Weiterführend schreibt das WTG nunmehr vor, wann FEM durchgeführt werden dürfen und wie sie zu dokumentieren sind. Da die Gesetzesänderung 2023 erst in Kraft getreten ist, erfolgte die Umsetzung auch erst im Jahr 2023, sodass bei Qualitätsprüfungen in 2024 bei nicht (vollständiger) Einhaltung der Vorgaben entsprechende Mängel festgestellt wurden.

Weiterführend wurden auch die Vorgaben zur Schulung dieser Konzepte konkretisiert. Es wurde vermehrt festgestellt, dass Schulungen der MitarbeiterInnen in 2023/2024 nicht oder nicht umfänglich nachgewiesen werden konnte. Demnach wurden auch mehr Mängel in der Kategorie „Personelle Ausstattung“ festgestellt, da hier die der Bereich „Fort- und Weiterbildung“ zugehörig ist.

Wie bereits und ebenso im weiteren Verlauf dargestellt, begegnet die WTG-Behörde den LeistungsanbieterInnen bei festgestellten Mängeln – sofern keine konkrete Gefahr für BewohnerInnen oder NutzerInnen festgestellt werden kann – zunächst mit einer intensiven mündlichen aber auch schriftlichen Beratung. Die Abstellung der Mängel wird von der WTG-Behörde begleitet und ist seitens der LeistungsanbieterInnen nachzuweisen. Sofern Mängel nicht abgestellt werden oder eine unmittelbare Gefährdung für BewohnerInnen oder NutzerInnen besteht, wird die WTG-Behörde ordnungsrechtlich tätig und ordnet z. B. eine Beseitigung des Mangels an.

#### 4.5. Anzeigepflichtige Tatbestände/Mitteilungen

Im Berichtszeitraum wurden folgende nach § 9 WTG anzeigepflichtige Tatbestände gemeldet:

Tabelle 13: Meldungen von anzeigepflichtigen Tatbeständen nach § 9 WTG sowie weitere Mitteilungen

	2023	2024
Beabsichtigte Inbetriebnahme	0	4
Übernahme eines bestehenden Leistungsangebotes	0	2
Einstellung/wesentliche Betriebsänderung einer Einrichtung	3	1
Wechsel der Einrichtungsleitung, der Pflegedienstleitung, der verantwortlichen Fachkraft	25	29
Bestellung einer Vertrauensperson	2	9
Überschuldung	0	0
Gewaltvorfall / sexueller Übergriff	5	77
<b>Gesamt</b>	<b>35</b>	<b>122</b>

In einem Leistungsangebot begangene Gewaltvorfälle und / oder sexuellen Übergriffe ist sind seit dem 01.01.2023 anzeigepflichtig. Grundlegend ist hier darauf hinzuweisen, dass jeglicher Gewaltvorfall / sexueller Übergriff von der Anzeigepflicht umfasst wird. Das bedeutet, dass unter anderem auch Vorfälle unter BewohnerInnen oder von BewohnerInnen gegenüber MitarbeiterInnen erfasst werden.

Der Anstieg von 2023 nach 2024 ist vordringlich darauf zurückzuführen, dass die LeistungsanbieterInnen sich dieser Anzeigepflicht anfänglich nicht in vollem Umfang bewusst waren und in 2023/2024 zunehmend von der WTG-Behörde hierzu beraten worden und zunehmend auf Ihre Pflicht hingewiesen worden sind.

#### 4.6. Betrugsfälle

Betrugsfälle lagen im Berichtszeitraum nicht vor.

#### 4.7. Beschwerdemanagement

Eingehende Beschwerden werden in der Regel telefonisch oder schriftlich vorgetragen und von den zuständigen Mitarbeitenden umgehend bearbeitet. Ein Großteil der Beschwerden betraf den Bereich der Pflege. Bei den BeschwerdeführerInnen handelte es sich in der Regel um Angehörige oder MitarbeiterInnen in den Einrichtungen.

Bei eingehenden Beschwerden erfolgt entweder zunächst eine Anhörung der Einrichtung zur Stellungnahme oder eine Begehung, ggf. auch gemeinsam einer anderen Prüfinstitution. Im Anschluss an die Begehung wird entsprechender Prüfbericht erstellt und in schwerwiegenden Fällen eine Ordnungsverfügung erlassen. Abschließend erfolgt eine Rückmeldung an die Beschwerdeführung. Die Anzahl der Beschwerden, Beschwerdegründe sowie die Erledigung ist in den nachfolgenden Tabellen dargestellt:

Tabelle 14: Eingegangene Beschwerden inklusive Verteilung auf unterschiedliche Beschwerdebereiche

	2023	2024
<b>Anzahl der eingegangenen Beschwerden</b>	<b>18</b>	<b>13</b>
<b>Beschwerdegründe<sup>3</sup>:</b>		
Pflege	13	5
Betreuung	5	5
Medikation	6	0
Sonstiges (z. B. Essen, Sauberkeit, Ordnung)	13	6

Tabelle 15: Übersicht über Art der Bearbeitung von eingegangenen Beschwerden

	2023	2024
Beratungsangebote	4	8
Begehung <u>ohne</u> MD Nordrhein / Careproof GmbH	9	5
Begehung <u>mit</u> MD Nordrhein / Careproof GmbH	5	0
<b>Gesamt</b>	<b>18</b>	<b>13</b>

<sup>3</sup> Hinweis: Eine Beschwerde auch mehrere Bereiche betreffen/mehrere Gründe aufweisen.

Im gemeinsamen Dialog mit allen Betroffenen hat sich oftmals ein Lösungsweg finden. Es kann nachgehend festgestellt werden, dass der direkte Kontakt vom Beschwerdeführenden zur Pflegedienst- und Einrichtungsleitung nicht immer gesucht wird und sich die Betroffenen direkt an die WTG-Behörde wenden. Oftmals geschieht dies auch mit großer zeitlicher Verzögerung, wodurch die Überprüfung der vorgebrachten Beschwerdepunkte erschwert werden kann.

Hier ist darauf hinzuweisen, dass nicht auf jeden Beschwerdeeingang zwangsläufig mit einer Prüfung bzw. Anlassprüfung reagiert wird. Sofern für ein Leistungsangebot im Zeitraum des Eingangs der Beschwerde eine Regelprüfung geplant ist, wird diese – je nach Beschwerdegund, Belegen und Anonymität – im Rahmen der Regelprüfung überprüft bzw. die benannten Bereiche intensiver geprüft.

#### 4.8. Befreiungstatbestände

Im § 13 WTG sind Möglichkeiten aufgeführt, bei denen von den Anforderungen nach dem Gesetz unter bestimmten Umständen abgewichen werden kann (Befreiungstatbestände). Ist diese Abweichung vertretbar wird durch die WTG-Behörde eine Befreiung verfügt.

Tabelle 16: Übersicht erteilte Ausnahmegenehmigung zum Stichtag 31.12.2023 und 31.12.2024

	2023	2024
Überbelegung – Einrichtung mit umfassenden Leistungsangebot (Eingliederungshilfe)	1	0
Tagesweise Überbelegung – Gasteinrichtung (Tagespflege)	0	1
<b>Gesamt</b>	<b>1</b>	<b>1</b>

#### 4.9. Gebührenerhebung und weitere Einnahmen

Für bestimmte Amtshandlungen der WTG-Behörde sind grundsätzlich Gebühren nach der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung (AVerwGebO NRW) zu erheben. Dazu hat der Städtetag Nordrhein-Westfalen eine Empfehlung über die Höhe der Gebühren erarbeitet. Die WTG-Behörde der Stadt Krefeld orientiert sich hinsichtlich der Gebührenfestsetzung an den Empfehlungen des Städtetages.

Tabelle 17: Verteilung der in 2023 und 2024 verbuchten Einnahmen

	2023	2024
Wiederkehrende Prüfungen (Regelprüfungen)	41.050,00 €	44.210,00 €
Nachprüfungen	525,00 €	350,00 €
Anlassprüfungen	4.200,00 €	740,00 €
Wechsel der Einrichtungsleitung, Pflegedienstleitung, verantwortlichen Fachkraft	2.600,00 €	2.600,00 €
Bestellung einer Vertrauensperson	140,00 €	630,00 €
Erlass von Ordnungsverfügungen	1.000,00 €	1.750,00 €
Festsetzung eines Zwangsgeldes	---	1.600,00 €
Erteilung von Ausnahmegenehmigungen	70,00 €	600,00 €
Inbetriebnahme eines Leistungsangebotes	---	900,00 €
Übernahme eines bestehenden Leistungsangebotes	---	1.462,50 €
<b>Gesamt</b>	<b>49.585,00 €</b>	<b>54.942,50 €</b>

## 5. Veränderungen gegenüber dem Vorbericht

Nachfolgend werden die Veränderungen gegenüber dem Vorbericht der Jahre 2021/2022 dargestellt.

### 5.1. Bauberatungen

Tabelle 18: Vergleich der durchgeführten Bauberatungen in den Berichtszeiträumen 2021/2022 und 2023/2024

	2021/2022	2023 / 2024
Bearbeitete Anfragen zu möglichen Bauvorhaben	20	3
Begleitete laufende Bauvorhaben	27	9
Abschluss von Bauvorhaben, z. B. durch Abnahme	5	4

Es ist festzustellen, dass die Zahlen der Bauanfragen sowie der Bauvorhaben deutlich zurückgegangen sind. Als Grund hierfür ist vordergründig die wirtschaftliche Situation zu nennen. Insbesondere sind Baukosten seit der Corona-Pandemie stark gestiegen. Gleichzeitig sind in den letzten Jahren Fördermittel und Förderprogramme nicht verlängert worden bzw. ersatzlos weggefallen. Aus diesem Grund wurden viele Bauvorhaben bereits in der Planungsphase nicht weiterverfolgt oder Pläne ruhend gestellt.

### 5.2. Prüfungen

Die Werkstätten für behinderte Menschen stellen seit dem 01.01.2023 ein Leistungsangebot nach dem WTG dar. Im vorherigen Berichtszeitraum 2021/2022 wurden sie demnach noch nicht berücksichtigt.

Tabelle 19: Vergleich der durchgeführten Prüfungen in den Berichtszeiträumen 2021/2022 und 2023/2024

	2021/2022	2023/2024	Veränderung
<b>Einrichtungen mit umfassendem Leistungsangebot</b>			
Regelprüfungen	59	61	<b>+2</b>
Anlassprüfungen	5	7	<b>+2</b>
Nachprüfungen	0	5	<b>+5</b>
<b>Anbieterverantwortete Wohngemeinschaften</b>			
Regelprüfungen	8	8	<b>0</b>
Anlassprüfungen	0	0	<b>0</b>
Nachprüfungen	0	0	<b>0</b>
<b>Gasteinrichtungen</b>			
Regelprüfungen	12	12	<b>0</b>
Anlassprüfungen	0	0	<b>0</b>
Nachprüfungen	0	0	
<b>Gesamt</b>	<b>84</b>	<b>93</b>	<b>+9</b>

Es zeichnet sich ab, dass in dem aktuellen Berichtszeitraum mehr Nachprüfungen durchgeführt wurden, als davor. Dies ist, auch mit Blick auf die steigende Anzahl an festgestellten Mängeln (vergleiche hierzu: 4.4.5 Prüfergebnisse und 0 Prüfergebnisse), damit zu erklären, dass die WTG-Behörde zunehmend die Mängelbeseitigung auch über die Beratungsleistungen hinaus begleitet und zur langfristigen Qualitätssicherung überprüft.

### 5.2.1. Statusfeststellung und Statusüberprüfung

Tabelle 20: Vergleich der Statusfeststellungen und –überprüfungen in den Berichtszeiträumen 2021/2022 und 2023/2024

	2021/2022	2023/2024
Statusfeststellungen	2	5
<i>Einrichtung mit umfassendem Leistungsangebot</i>	0	2
<i>Tages- und Nachtpflege</i>	0	1
<i>Anbieterverantwortete Wohngemeinschaft</i>	2	1
<i>Selbstverantwortete Wohngemeinschaft</i>	0	1
Statusüberprüfung	0	9
<b>Gesamt</b>	<b>2</b>	<b>14</b>

Wie unter 4.4.3 Statusfeststellung und Statusüberprüfung erläutert, erfolgen Statusüberprüfungen im Regelfall lediglich bei selbstverantworteten Wohngemeinschaften regelmäßig in einem Abstand von etwa vier Jahren. Daher fanden im Berichtszeitraum 2021/2022 keine statt und in 2023/2024 dagegen wurden alle selbstverantworteten Wohngemeinschaften überprüft.

### 5.2.2. Gemeinsame Prüfungen mit anderen Prüfinstitutionen

Tabelle 21: Vergleich der durchgeführten Prüfungen mit anderen Prüfinstitutionen in den Berichtszeiträumen 2021/2022 und 2023/2024

	2021/2022	2023/2024
Landschaftsverband Rheinland	0	0
MD Nordrhein / Careproof GmbH	17	20
Pharmazeutischer Dienst Kreis Wesel	17	26
Stadt Krefeld – Fachbereich Gesundheit	5	3
<b>Gesamt</b>	<b>39</b>	<b>49</b>

Insbesondere mit dem Pharmazeutischen Dienst Kreis Wesel wurden in 2023/2024 mehr Prüfungen gemeinsam durchgeführt. Dies ist unter anderem auf den Umstand zurück zu führen, dass der Arbeitsbereich des Pharmazeutischen Dienstes personell aufgestockt wurde und so mehr Prüfungen in Krefeld begleitet werden konnten.

### 5.2.3. Prüfergebnisse

Für eine bessere Übersichtlichkeit des Vergleiches der Anzahl der festgestellten Mängel, werden in der nachfolgenden Tabelle lediglich die Veränderungswerte in den einzelnen Prüfkategorien dargestellt.

Tabelle 22: Vergleich der festgestellten Prüfergebnisse in den Berichtszeiträumen 2021/2022 und 2023/2024

	Einrichtungen mit umfassendem Leistungsangebot	Gasteinrichtungen	Anbieterverantwortete Wohngemeinschaften
<b>Wohnqualität</b>	-1	+1	+/- 0
<b>Hauswirtschaftliche Versorgung</b>	+3	+/- 0	-1
<b>Gemeinschaftsleben und Alltagsgestaltung</b>	+3	+1	+1
<b>Information und Beratung</b>	+10	-1	+2
<b>Mitwirkung und Mitbestimmung</b>	+2	+/- 0	+/- 0
<b>Personelle Ausstattung</b>	+14	+2	+1
<b>Pflege und Betreuung</b>	+21	+2	-3
<b>Freiheitsentziehende Maßnahmen</b>	+16	+1	+4
<b>Gewaltschutz</b>	+5	+1	+/- 0
<b>Veränderung Gesamt</b>	<b>+73</b>	<b>+7</b>	<b>+4</b>

Die Zunahme an festgestellten Mängeln, vornehmlich im Bereich der Einrichtungen mit umfassendem Leistungsangebot, kann unter anderem auf mehr gemeinsame Prüfungen mit dem Pharmazeutischen Dienst Kreis Wesel sowie teilweise auch mit dem MD Nordrhein / der Careproof GmbH zurückgeführt werden. Dadurch, dass mehr Prüfungen durch den Pharmazeutischen Dienst Kreis Wesel begleitet werden konnten, wurde mehr Prüfungen bezüglich des Umgang mit Arzneimitteln durchgeführt. Die hier festgestellten Mängel werden im Prüfbereich „Pflege und Betreuung“ widerspiegelt.

Gleichzeitig ist bezüglich der Prüfbereiche „Personelle Ausstattung“, „Freiheitsentziehende Maßnahmen“ und „Gewaltschutz“ auf die Änderung des WTG zum 01.01.2023 zu verweisen. Hierauf wurde bereits unter 4.4.5 Prüfergebnisse ausführlicher eingegangen.

### 5.2.4. Anzeigepflichtige Tatbestände

Tabelle 23: Vergleich der anzeigepflichtigen Tatbestände in den Berichtszeiträumen 2021/2022 und 2023/2024

	2021/22	2023/24
Beabsichtigte Inbetriebnahme	6	4
Übernahme eines bestehenden Leistungsangebotes	0	2
Einstellung/wesentliche Betriebsänderung einer Einrichtung	0	4
Wechsel der Einrichtungsleitung, der Pflegedienstleitung, der verantwortlichen Fachkraft	33	54
Bestellung einer Vertrauensperson	15	11
Überschuldung	0	0
Gewaltvorfall / sexueller Übergriff	---	82
<b>Gesamt</b>	<b>54</b>	<b>157</b>

Wie unter 4.5 Anzeigepflichtige Tatbestände/Mitteilungen bereits beschrieben, sind in einem Leistungsangebot begangene Gewaltvorfälle und / oder sexuellen Übergriffe erst seit dem 01.01.2023 anzeigepflichtig. Daher fanden diese im letzten Berichtszeitraum 2021/2022 keine Berücksichtigung.

Der Anstieg bei den angezeigten Wechseln der Einrichtungsleitung, Pflegedienstleitung oder verantwortlichen Fachkraft, spiegelt die steigende Personalfluktuation in den Einrichtungen wider.

### 5.3. Beschwerden

Tabelle 24: Vergleich der eingegangenen Beschwerden inkl. Art der Bearbeitung in den Berichtszeiträumen 2021/2022 und 2023/2024

	2021/2022	2023 / 2024
<b>Anzahl der eingegangenen Beschwerden</b>	<b>52</b>	<b>31</b>
Pflege	33	18
Betreuung	0	10
Medikation	0	6
Sonstiges (z. B. Essen, Sauberkeit, Ordnung)	19	19
<b>Lösung / Bearbeitung durch:</b>		
Beratungsangebote	37	12
Begehung <u>ohne</u> MD Nordrhein / Careproof GmbH	8	14
Begehung <u>mit</u> MD Nordrhein / Careproof GmbH	7	5

Die eingegangenen Beschwerden sind von 2021/2022 auf 2023/2024 deutlich rückläufig. Eine ursächliche Begründung lässt sich hierfür nicht herleiten.

Trotz der rückläufigen Beschwerdeeingänge sind 2023/2024 mehr Begehungen zur Lösung bzw. Bearbeitung durchgeführt worden. In 2021/2022 konnten knapp 72 % der Beschwerden durch Beratung abschließend bearbeitet werden. In 2023/2023 waren dies weniger als 16 %. Dies liegt daran, dass die Beschwerdeinhalte überwiegend umfangreicher und inhaltlich in Bezug auf die Grundversorgung von BewohnerInnen und NutzerInnen gravierender geworden sind, sodass eine Überprüfung der Beschwerde vor Ort angeraten war. Wie eingangs bereits erwähnt, erfolgte ein Teil der Beschwerdeüberprüfungen im Rahmen der Durchführung anstehender Regelprüfungen.

#### 5.4. Befreiungstatbestände

Tabelle 25: Vergleich der erteilten Ausnahmegenehmigungen in den Berichtszeiträumen 2021/2022 und 2023/2024

	2021/2022	2023/2024
Überbelegung – Einrichtung mit umfassenden Leistungsangebot (Eingliederungshilfe)	0	1
Tagesweise Überbelegung – Gasteinrichtung (Tagespflege)	2	1
<b>Gesamt</b>	<b>2</b>	<b>2</b>

Bezüglich der Anzahl der genehmigten Ausnahmen hat sich keine Veränderung gegenüber 2021/2022 ergeben.

#### 5.5. Gebührenerhebung und weitere Einnahmen

Tabelle 26: Vergleich der Einnahmen der WTG-Behörde in den Berichtszeiträumen 2021/2022 und 2023/2024

	2021/2022	2023 / 2024
<b>Gesamt</b>	<b>84.535,00 €</b>	<b>104.527,50 €</b>

Die Steigerung der Einnahmen ist vordergründig auf folgende Tätigkeiten der WTG-Behörde zurückzuführen:

- vermehrt durchgeführte Nachprüfungen,
- Erlass von Ordnungsverfügungen
- Anordnung von Zwangsgeldern
- mehr Wechsel der Einrichtungsleitung, Pflegedienstleitung, verantwortlichen Fachkraft und
- mehr Inbetriebnahmen und Übernahmen von Leistungsangeboten.

## 6. Fazit, Entwicklungen und Ausblick

Die WTG-Behörde ist, wie bereits dargestellt, mit drei Vollzeitstellen ausgestattet, die seit Mitte 2024 wieder vollständig besetzt sind.

Die gesetzlich in § 9 Absatz 2 WTG verankerte Pflicht aller LeistungsanbieterInnen, sich in der Datenbank PfAD.wtg zu registrieren und umfassend anzumelden, verschafft der WTG-Behörde in Krefeld einen vollständigen Blick über alle Pflege- und Betreuungsangebote in Krefeld. Alle Einrichtungen sind ihrer Pflicht zur Registrierung mittlerweile nachgekommen. Die einzelnen meldepflichtigen Anzeigetatbestände bedürfen einer regelmäßigen Überprüfung und Aufforderung zur Korrektur (z.B. Anzahl freier Plätze).

In den Krefelder Einrichtungen ist grundsätzlich, ungeachtet der im Bericht aufgeführten Mängel und Beschwerden, eine gute Pflege- und Betreuungsqualität festzustellen. Jedoch ist festzuhalten, dass zunehmend erhebliche Mängel im Rahmen der Qualitätsprüfungen festgestellt werden und zu erwarten sind. Für eine Einrichtung musste sowohl im Jahr 2023 als auch im Jahr 2024 wiederholt die Aufnahme weiterer BewohnerInnen untersagt und Neuaufnahmen im Rahmen einer Ordnungsverfügung gesteuert werden. Für eine weitere Einrichtung musste ebenfalls die Mängelbeseitigung angeordnet werden. Insgesamt ist im Berichtsjahr 2023/2024 ein weiterer Anstieg an festgestellten Mängeln zu verzeichnen. Ursächlich sind hierfür unter anderem sicherlich die diversen Herausforderungen, die auf die Pflegeeinrichtungen in den letzten Jahren vermehrt eingewirkt haben und zukünftig einwirken werden.

Hier sind insbesondere der vorherrschende Fachkräftemangel im Bereich des Pflegepersonals und der demografische Wandel zu nennen, der auch die Pflegeeinrichtungen in Krefeld vor eine Herausforderung stellt und Einfluss auf die Pflege- und Betreuungsqualität nimmt. Das bedeutet, dass durch die WTG-Behörde vermehrt Mängel, u. a. im Bereich der personellen Ausstattung z. B. in Form einer unzureichenden Menge an Pflegepersonal, festgestellt werden. Auch die Wechsel der Leitungskräfte (Einrichtungsleitung, Pflegedienstleitung, verantwortlichen Fachkraft) haben im Berichtszeitraum erneut stark zugenommen.

In der täglichen Arbeit spiegelt sich für die MitarbeiterInnen zunehmend Beratungsbedarf auf Seiten der LeistungsanbieterInnen wieder. Es wird zunehmend erforderlich, Einrichtungen detaillierter und wiederholt zu beraten sowie auf Qualitätsvorgaben und Umsetzungsmöglichkeiten hinzuweisen. Damit einhergehend zeichnet sich ein höherer Bedarf an engmaschiger Begleitung seitens der WTG-Behörde zur Mängelbeseitigung ab. Es ist daher mit einer steigenden Zahl an Nachprüfungen im nächsten Berichtszeitraum zu rechnen.

Vor diesem Hintergrund ist es umso wichtiger vorhandene Qualitätsstandards zu erhalten und kontinuierlich zu verbessern. Im Rahmen der behördlichen Qualitätssicherung gilt es Auffälligkeiten frühzeitig zu erkennen, um schwerwiegende Mängel vermeiden zu

können. Hier zeigt sich, dass eine beratende und unterstützende, aber auch kontrollierende Begleitung durch die WTG-Behörde in den Einrichtungen zwingend notwendig ist.

Die Wohnform der ambulanten Wohngemeinschaften wird perspektivisch immer stärker von den Leistungsanbietern offeriert. Im Zuge der Gründung neuer ambulanter Wohngemeinschaften wird grundsätzlich Beratung erwartet. Dies bedeutet, neben dem Anstieg der Beratungstätigkeiten, auch einen Anstieg der Prüftätigkeiten.

Die permanente Verbesserung der Arbeitsqualität der WTG-Behörde sowie die Erlangung von mehr Rechtssicherheit werden durch einen regelmäßigen internen und externen fachlichen Austausch erreicht.

Im Berichtszeitraum wurde das WTG mit Blick auf den Gewaltschutz, Umgang mit freiheitsbeschränkenden bzw. freiheitsentziehenden Maßnahmen und der Aufnahme der Werkstätten mit Behinderung als Leistungsangebote zum 01.01.2023 novelliert. Damit ist NRW das erste Bundesland, welches eine staatliche Aufsicht der WTG-Behörde über Werkstätten für Menschen mit Behinderung installiert, die das Gewaltschutzkonzept der Werkstattträger sowie dessen Umsetzung überprüfen soll.

Ausstehend ist zu der Novellierung des WTG zum 01.01.2023 weiterhin eine analoge Novellierung der Durchführungsverordnung zum WTG (WTG DVO). Eine neue Fassung der WTG DVO ist noch nicht in Kraft getreten und bleibt weiter abzuwarten. Daher sind einige rechtliche Neuerungen des WTG in der Durchführung (noch) nicht weiter definiert bzw. vorgegeben. Dies betrifft insbesondere die Prüfung der Werkstätten für behinderte Menschen. Hierzu hat das Ministerium im Jahr 2024, zumindest für die Durchführung von Qualitätsprüfungen, im Rahmen eines Erlasses nunmehr einen zu verwendenden Ergebnisbericht zur Verfügung gestellt. Für die WTG-Behörde gilt es nun, eine Umsetzung der Prüfungen in die Praxis zu übertragen.

Im Zuge der Novellierung wurde im WTG auch eine zentrale Monitoring- und Beschwerdestelle zur Gewaltprävention, Beobachtung und Beratung im Zusammenhang mit der Durchführung von freiheitsentziehender Unterbringung sowie freiheitsbeschränkenden und freiheitsentziehenden Maßnahmen aufgenommen und ist vom MAGS eingerichtet worden. Darüber hinaus sollen die Kreise und kreisfreien Städte Ombudspersonen bestellen, welche auf Anfrage bei Streitigkeiten zwischen BewohnerInnen bzw. Angehörigen und LeistungsanbieterInnen vermitteln. Hier hat die Stadt Krefeld zunächst Rahmenbedingung geprüft und aufgestellt sowie eine Handlungsrichtlinie erstellt. Ziel ist es in Krefeld zwei Ombudspersonen, jeweils für den Bereich Pflege und für den Bereich Eingliederungshilfe inklusive Werkstätten für behinderte Menschen, zu bestellen. So werden zum aktuellen Zeitpunkt geeignete Personen für das Amt der Ombudsperson akquiriert, welche noch in 2025 ihre Tätigkeit aufnehmen sollen.

Ebenfalls gilt seit dem 01.07.2023 zur Berechnung der vorzuhaltenden Personalmengen in Einrichtungen mit umfassendem Leistungsangebot nach dem SGB XI das Personalbemessungssystem des § 113 c SGB XI. Dies hat sich insoweit auf die Prüfung der WTG-

Behörden ausgewirkt, dass Abläufe und Prüfungsinhalte entsprechend der neuen Berechnung und rechtlichen Vorgaben umgestellt werden mussten. Auch seitens der LeistungsanbieterInnen galt es und gilt es weiterhin, sich den neuen Vorgaben anzupassen und eine rechtssichere Umsetzung in den Pflegealltag zu gewährleisten. Hier befinden sich die LeistungsanbieterInnen in einem laufenden Prozess, insbesondere vor dem Hintergrund, dass Fragen / Unklarheiten / Unsicherheiten aufkommen, welche es – auch seitens des Gesetzgebers – zu klären gilt.



**STADT KREFELD**

KREATIV – INNOVATIV – WELTOFFEN

**Herausgegeben von**

Stadt Krefeld

Der Oberbürgermeister

Fachbereich Soziales und Senioren

Von-der-Leyen-Platz 1

47798 Krefeld

**Verantwortlich** Anke Müller

**Stand** März 2025

